Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/5/3 8Os115/60

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.05.1960

Norm

StPO §247

Rechtssatz

Trotz des zu Beginn einer Zeugeneinvernehmung seitens der Prozeßparteien erklärten Verzichtes auf die Beeidigung des Zeugen kann im Zuge oder nach Abschluß der Zeugeneinvernahme der Antrag auf Vornahme der Beeidigung gestellt werden. Einem Protest gegen die Stattgebung eines solchen Antrages kommt ebensowenig Bedeutung zu, wie der Erklärung einer Prozeßpartei eingangs der Zeugeneinvernahme, sich gegen den Antrag der anderen Prozeßpartei auf Beeidigung des Zeugen auszusprechen.

Entscheidungstexte

- 8 Os 115/60
  Entscheidungstext OGH 03.05.1960 8 Os 115/60
  Veröff: EvBl 1960/249 S 408

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1960:RS0098156

Dokumentnummer

JJR_19600503_OGH0002_0080OS00115_6000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at